



Landeshauptstadt München, Baureferat
81660 München

An den
Bezirksausschuss 15
Trudering-Riem
Herrn Otto Steinberger
Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81671 München

Tiefbau
Straßenunterhaltsbezirk Ost
BAU-T22-O

81660 München
Telefon: 089 233-42601
Telefax: 089 233-42666
Dienstgebäude:
Neumarkter Str. 93
Zimmer: 101
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04.12.2018

Matterhornstraße: zugeparkter Bürgersteig und beschädigter
Straßenbelag

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05403 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 18.10.2018

Sehr geehrter Herr Steinberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Antrag vom 18.10.2018 haben Sie uns das Anliegen von Frau zur Prüfung
und Stellungnahme weitergeleitet. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Frau war mit Ihrem Anliegen – starke Bautätigkeiten in Ihrer Nachbarschaft und evtl.
Beschädigung des Gehweges durch diese privaten Baumaßnahmen – sowohl beim
zuständigen Unterhaltsbezirk, als auch bei der Abteilungsleitung und wurde hier beraten.

Die von Frau aufgeführten Schäden in der Gehbahn, die durch das Bauvorhaben in
der Bergerwaldstraße 7 und 10 entstanden sind, werden durch das Baureferat im Frühjahr
2019 beseitigt. Im Bereich des Grundstückes von Frau sind aktuell noch keine
Schäden im Gehweg vorhanden. Sollten durch weitere private Bautätigkeiten Schäden
entstehen, werden diese durch das Baureferat, auf Kosten des Verursachers, beseitigt.

U-Bahn Linie 2
Haltestelle Josephsburg
S-Bahn Linien 2, 4, 6
Haltestelle Berg am Laim
Straßenbahn Linie 19
Haltestelle Baumkirchner Straße

Bus Linie 187
Haltestelle Baumkirchner Platz
Bus Linie 190, 191
Haltestelle Neumarkter Straße

Anschrift:
Neumarkter Str. 93
81673 München

Internet:
<http://www.muenchen.de>

Bezüglich der geforderten Halteverbote im Bereich der Matterhornstraße 30, hat das Kreisverwaltungsreferat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Frau ' sprach bereits am 15.10.2018 persönlich und ohne Termin beim Kreisverwaltungsreferat HA III/141 vor und schilderte die bestehende Problematik, auch anhand von mitgebrachten Fotos. Sie wurde in einem längeren Gespräch umfassend im Hinblick auf Maßnahmen, die das KVR als Straßenverkehrsbehörde ergreifen kann, beraten.

Wie in der Örtlichkeit festzustellen ist, ist der Gehweg in der Matterhornstraße vor dem Anwesen Hausnummer 30 tatsächlich überbreit. Mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen kann hier keine Abhilfe geschaffen werden, da das Befahren und damit selbstverständlich auch das Halten und Parken auf Gehwegen schon von Gesetzes wegen aufgrund der Vorgaben der StVO nicht gestattet ist. Laut § 2 Abs. 1 StVO müssen Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen.

Nach § 12 Abs. 4 StVO ist zum Parken der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen.

Die Anordnung eines Halteverbotes ist also aufgrund der bestehenden Rechtsprechung nicht möglich, da ein Halteverbot immer nur für die Fahrbahn (rechter Fahrbahnrand) oder einen Park- (Seiten)streifen gilt. Für Geh- oder Radwege dürfen und können grundsätzlich keine Halteverbote angeordnet werden.

Die Überwachung des Ruhenden Verkehrs in diesem Bereich obliegt dem Polizeipräsidium München.“

Das Baureferat wird die zuständige Polizeidienststelle bitten, hier nochmals verstärkt Kontrollen des Ruhenden Verkehrs durchzuführen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an den Straßenunterhaltsbezirk Ost, Herrn , Tel. 233 - 42601, wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.